

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. November 2008	Nr. 60
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme des Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Vom 2. Juni 2008 (Amtsbl. 2008, S. 1067) .....	1126
--	------

**Verordnung  
über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer  
Studienbewerber für die Aufnahme des Studiums an den  
Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in den  
Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 2. Juni 2008  
(Amtsbl. 2008, S. 1067)**

Auf Grund des § 57 Abs. 3 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft:

**§ 1  
Zweck der Prüfung**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen nicht unmittelbar zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden können, weisen in einer Prüfung nach, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an einer deutschen Hochschule in der von ihnen angestrebten Studienrichtung erfüllen (Feststellungsprüfung).

**§ 2  
Prüfungsausschuss – Fachausschüsse**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Leiterin/der Leiter des Studienkollegs als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die zuständigen Lehrkräfte des Studienkollegs als Fachprüfer.

(2) Zur Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen bildet die Leiterin/der Leiter des Studienkollegs Fachausschüsse für die einzelnen Fächer, denen die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungen, die Bewertung der schriftlichen Leistungen und die Abnahme der mündlichen Prüfungen obliegen.

**§ 3  
Meldung zur Prüfung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studienkolleg der Universität des Saarlandes besucht haben, unterziehen sich der Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Kollegsemesters.

(2) Auf Antrag kann eine Studierende/ein Studierender des Studienkollegs vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Über den Antrag entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Meldet sich eine Studierende/ein Studierender des Studienkollegs am Ende des zweiten Kollegsemesters nicht zur Feststellungsprüfung an, oder nimmt sie/er nach erfolgter Meldung aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, an ihr nicht teil, so gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. Triftige Gründe für die Nichtteilnahme an der Feststellungsprüfung müssen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird für die Studierende/den Studierenden ein Nachprüftermin festgesetzt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die kein Studienkolleg besucht haben, melden sich über die Hochschule bei dem Studienkolleg der Universität des Saarlandes zur Externenprüfung an.

**§ 4  
Prüfungsfächer**

(1) Prüfungsfächer sind Deutsch und mindestens drei weitere Fächer, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind und am Studienkolleg der Universität des Saarlandes angeboten werden.

(2) Fächer der schriftlichen Prüfung des Schwerpunktkurses T (technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge) sind Deutsch, Mathematik sowie Physik oder Chemie (nach Wahl des Prüflings).

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung des Schwerpunktkurses M (medizinische und biologische Studiengänge) sind Deutsch, Biologie oder Chemie (nach Wahl des Prüflings) sowie Mathematik oder Physik (nach Wahl des Prüflings).

(4) Fächer der mündlichen Prüfung können alle dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Fächer sein.

(5) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ oder ihm gleichgestellter Diplome und Zeugnisse können von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden, wenn das Zeugnis bei Eintritt in die Fachkurse vorgelegt wird.

## **§ 5 Anforderungen**

(1) Die Prüfung soll erweisen, dass die Bewerberin/der Bewerber imstande ist, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre/seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch damit auseinander zusetzen.

(2) Die schriftliche und die mündliche Prüfung im Fach Deutsch entsprechen in Umfang und Anforderungen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ gemäß der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz. Die Gewichtung des schriftlichen und des mündlichen Teils erfolgt in demselben Verhältnis wie in den Fachkursen (s. § 8 Abs.1).

## **§ 6 Durchführung der Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Die Benutzung elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert nicht länger als 30 Minuten.

(3) Der Verlauf aller Prüfungen und die Beschlüsse der Konferenzen des Prüfungsausschusses werden in Niederschriften festgehalten.

## **§ 7 Mündliche Prüfung**

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung fest.

(2) Auf die mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach wird mit Einverständnis der Bewerberin/ des Bewerbers in der Regel verzichtet, wenn die durch die Semesternoten nachgewiesenen Leistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen ausreichend oder besser waren.

(3) Auf die mündliche Prüfung in einem nicht schriftlich geprüften Fach wird mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers in der Regel verzichtet, wenn die Semesternote ausreichend oder besser war.

(4) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den zwei schriftlich geprüften Fächern und in den Semesternoten dieser Fächer keine ausreichenden Leistungen nachgewiesen hat.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Externenprüfung werden in allen dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Fächern mündlich geprüft. Auf die mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach wird mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers in der Regel verzichtet, wenn die schriftliche Leistung mit mindestens befriedigend bewertet wurde. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in den schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

## **§ 8 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse werden die Semester- note, die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung im Verhältnis 2:2:1 gewichtet. Bei Externenprüfungen werden schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Prüfungsteil Deutsch werden schriftliche und mündliche Noten im Verhältnis 2:1 gewichtet, sofern in der schriftlichen Prüfung mindestens 57 % (DSH-1) erreicht wurden. Die Umrechnung der DSH-Leistung erfolgt nach der jeweils gültigen Liste (s. Anlage 1). Hat die Bewerberin/der Bewerber im schriftlichen Teil weniger als 57 % erreicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung in mehr als einem Fach nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

(4) Eine mangelhafte Leistung in nur einem Fach kann durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden; eine mangelhafte Leistung in dem Fach Deutsch oder eine ungenügende Leistung in einem naturwissenschaftlichen Fach können nicht ausgeglichen werden.

(5) Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegen die Notenstufen, die in den „Erläuterungen der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen“ (Beschluss der Kultus-

ministerkonferenz vom 3. Oktober 1968) festgesetzt wurden, zugrunde (s. Anlage 2).

### **§ 9**

#### **Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung**

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erstellt.

(2) Das Zeugnis weist die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote aus. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach dem Schlüssel der Anlage 4.

(3) Werden die Deutschkenntnisse durch ein vor Beginn der Fachkurse erworbenes gleichwertiges Zertifikat nachgewiesen (s. § 4 Abs. 5), so gehen die dort erreichten Ergebnisse nicht in die Feststellungsprüfung ein.

### **§ 10**

#### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident der Universität des Saarlandes im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung wird auf die Prüfungen in den Fächern verzichtet, in denen die Bewerberin/der Bewerber bei der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Möchte die/der Studierende dennoch die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach erneut ablegen, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

### **§ 11**

#### **Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung**

Das Studienkolleg der Universität des Saarlandes unterrichtet die anderen Studienkollegs an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen über Bewerberinnen und Bewerber, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben.

### **§ 12**

#### **Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung**

(1) Eine Bewerberin/Ein Bewerber kann entsprechend der Qualifikation ihres/seines Bildungsnachweises durch eine Ergänzungsprüfung die in einem Schwerpunktkurs bestandene Feststellungsprüfung auf die Studien-

gänge eines anderen Schwerpunktkurses erweitern. Dazu bedarf es einer erneuten Zuweisung durch die Hochschule.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist schriftlich und mündlich in den Fächern abzulegen, die von der bereits bestandenen Feststellungsprüfung nicht erfasst sind. Sie muss auch in den Fächern abgelegt werden, in denen gegenüber der bestandenen Feststellungsprüfung andere oder höhere Anforderungen gestellt werden.

(3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(4) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erstellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

(5) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juni 2008

Der Minister  
für Wirtschaft und Wissenschaft  
Rippel

Anlage 1

Umrechnung DSH-Ergebnisse — FSP Teil Deutsch			
% Zahl schriftl. ×2 mündl. ×1	Pkte/15	Note	FSP Zeugnis
00-33	00	ungenügend 6	nicht best.
34-44	01	mangelhaft 5	nicht best.
45-56	02	mangelhaft 5	nicht best.
57-66	03	mangelhaft 5	nicht best.
67-68	04	ausreichend 4	FSP 04
69	05	ausreichend 4	FSP 05
70-71	06	ausreichend 4	FSP 06
72-73	07	befriedigend 3	FSP 07
74	08	befriedigend 3	FSP 08
75-76	09	befriedigend 3	FSP 09
77-78	10	gut 2	FSP 10
79	11	gut 2	FSP 11
80-81	12	gut 2	FSP 12
82-87	13	sehr gut 1	FSP 13
88-93	14	sehr gut 1	FSP 14
94-100	15	sehr gut 1	FSP 15

Anlage 2

Bewertung Klausurergebnisse		
0 - < 25%	ungenügend	00
25 - < 32%	mangelhaft	01
32 - < 38%	mangelhaft	02
38 - < 45%	mangelhaft	03
45 - < 50%	ausreichend	04
50 - < 55%	ausreichend	05
55 - < 60%	ausreichend	06
60 - < 65%	befriedigend	07
65 - < 70%	befriedigend	08
70 - < 75%	befriedigend	09
75 - < 80%	gut	10
80 - < 85%	gut	11
85 - < 90%	gut	12
90 - < 93%	sehr gut	13
93 - < 97%	sehr gut	14
ab 97%	sehr gut	15

Anlage 3

Musterentwurf für das

**Z E U G N I S**

**über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer oder  
staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme  
des Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen  
in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
aus \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
besitzt folgenden Vorbildungsnachweis: \_\_\_\_\_

mit der Studienberechtigung für:

\_\_\_\_\_

Er/Sie hat - das Studienkolleg besucht und - die Feststellungsprüfung am  
Studienkolleg in  
\_\_\_\_\_ gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses

am \_\_\_\_\_ bestanden.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt bewertet worden:

\_\_\_\_\_  
(schriftliches Prüfungsfach)

\_\_\_\_\_  
(schriftliches Prüfungsfach)

\_\_\_\_\_  
(schriftliches Prüfungsfach)

\_\_\_\_\_  
(weiteres Fach)

Er/Sie hat die Prüfung mit der Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ bestanden  
und damit die Eignung zur Aufnahme an den Universitäten und Ihnen gleichge-  
stellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in den  
Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zuge-  
ordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Vorbildungs-  
nachweis.

Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem  
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

**Anlage 4**

FSP: Gesamtnotenberechnung					
T-KURS (4 Fächer)		M-KURS (5 Fächer)			
Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
16	4,3	20	4,3	65	1,3
17	4,2	21	4,2	66	1,2
18	4,1	22	4,2	67	1,2
19	4,0	23	4,1	68	1,1
20	4,0	24	4,0	69	1,0
21	3,9	25	4,0	70	1,0
22	3,8	26	3,9	71	1,0
23	3,7	27	3,8	72	1,0
24	3,6	28	3,8	73	1,0
25	3,5	29	3,7	74	1,0
26	3,5	30	3,6	75	1,0
27	3,4	31	3,6		
28	3,3	32	3,5		
29	3,2	33	3,4		
30	3,1	34	3,4		
31	3,0	35	3,3		
32	3,0	36	3,2		
33	2,9	37	3,2		
34	2,8	38	3,1		
35	2,7	39	3,0		
36	2,6	40	3,0		
37	2,5	41	2,9		
38	2,5	42	2,8		
39	2,4	43	2,8		
40	2,3	44	2,7		
41	2,2	45	2,6		
42	2,1	46	2,6		
43	2,0	47	2,5		
44	2,0	48	2,4		
45	1,9	49	2,4		
46	1,8	50	2,3		
47	1,7	51	2,2		
48	1,6	52	2,2		
49	1,5	53	2,1		
50	1,5	54	2,0		
51	1,4	55	2,0		
52	1,3	56	1,9		
53	1,2	57	1,8		
54	1,1	58	1,8		
55	1,0	59	1,7		
56	1,0	60	1,6		
57	1,0	61	1,6		
58	1,0	62	1,5		
59	1,0	63	1,4		
60	1,0	64	1,4		

**Anlage 5**

**Musterentwurf für das**

**Z E U G N I S**

**über die Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung**

Herr/Frau \_\_\_\_\_

aus \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses

\_\_\_\_\_ und am \_\_\_\_\_ die Ergänzungsprüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt bewertet worden:

\_\_\_\_\_ (schriftliches Prüfungsfach)

\_\_\_\_\_ (schriftliches Prüfungsfach)

Er/Sie hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs

\_\_\_\_\_ zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Feststellungsprüfungszeugnis und dem dort bezeichneten Vorbildungsnachweis.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Dienstsiegel) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses